

Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer politischer Gemeinden im Zivilstandskreis Pfäffikon

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) und § 1 Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1) und im Hinblick auf die geplante Auflösung des Zivilstandskreises Bauma vereinbaren die unterzeichneten Gemeinden was folgt:

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Mit dem Anschluss der Gemeinden Bauma und Wila bilden per Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fortan die politischen Gemeinden Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Russikon, Wila und Wildberg (nachfolgend Vertragsgemeinden) unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Pfäffikon" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Pfäffikon (nachfolgend Sitzgemeinde) festgelegt. Das Zivilstandsamt befindet sich in Pfäffikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandamt Pfäffikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Die Sitzgemeinde ist zuständig für:
- a) die Festsetzung des Stellenplanes
 - b) jährliche Festsetzung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen bzw. der Zivilstandsbeamten
 - d) die Organisation, Führung und Aufsicht über das Zivilstandamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandamtes in Frage steht
 - e) die Festsetzung der Kostenbeiträge
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- a) den Standort der Amts- und Traulokale, unter Vorbehalt von Art. 6
 - b) die Besoldung der im Zivilstandamt tätigen Personen
 - c) die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, ICT, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume etc.)

Art. 6	¹ Das ordentliche Traulokal befindet sich in Pfäffikon.
	² Die Vertragsgemeinden können der Sitzgemeinde Aussenlokale vorschlagen.
Art. 7	Das Zivilstandamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8	¹ Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandamt und die zu erfüllenden Aufgaben nach Art. 44 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) eine eigene Betriebsrechnung.
	² Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
	<ul style="list-style-type: none"> - Personal- und Ausbildungskosten - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten gemäss internen Verrechnungsansätzen der Sitzgemeinde - Investitionskosten <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Einnahmen wie Gebühren, Rückerstattungen etc.
Art. 9	¹ Die Sitzgemeinde stellt den übrigen Vertragsgemeinden die Nettokosten des Zivilstandamtes jährlich in Rechnung, dies nach Massgabe deren zivilrechtlicher Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Als Datengrundlage dient die rechtskräftig festgestellte zivilrechtliche Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden durch den Kanton Zürich.
	² Die Sitzgemeinde liefert den Anschlussgemeinden die Budgetzahlen für das Folgejahr jeweils bis spätestens Mitte August in schriftlicher Form.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10	Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Instanz.
Art. 11	Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandeskreise durch das Gemeindeamt vorliegen.
Art. 12	Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 13¹ Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeindevorstände gemäss § 1 Abs. 3 der kantonalen Zivilstandverordnung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeindeamtes auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Pfäffikon, Fehrlitorf, Hittnau, Russikon und Wildberg im Zivilstandskreis Pfäffikon aus dem Jahre 2002 (genehmigt durch Beschluss des Regierungsrates Nr. 1986 vom 18. Dezember 2002) aufgehoben.
- Art. 14 Als bisherige Sitzgemeinde des Zivilstandskreises Bauma verpflichtet sich die Gemeinde Bauma, der Sitzgemeinde Pfäffikon auf den Termin der Amtsübergabe hin eine mit der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises Wetzikon – dem sich die Gemeinden Bäretswil und Fischenthal anschliessen werden - koordinierte Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchführen zu lassen.
- Art. 15¹ Zur Abgeltung der Initialkosten für die nachträgliche Integration im Zivilstandskreis Pfäffikon bezahlen die beiden Gemeinden Bauma und Wila dem Zivilstandamt Pfäffikon einmalig einen Betrag von Fr. 17'500.00.
² Die Initialkosten setzen sich zusammen aus:
 - Überführung der Akten
 - Abgeltung Bereitstellung des Archivraumes
 - Abgeltung Aufbewahrungsfläche für die Akten
 - Abgeltung Erweiterung Büroinfrastruktur
 - projektbezogene Arbeitsstunden³ Die Initialkosten werden zu zwei Dritteln von der Gemeinde Bauma und zu einem Drittel von der Gemeinde Wila übernommen.
⁴ Falls die Initialkosten höher als der Pauschalbeitrag ausfallen, so sind den Gemeinden Bauma und Wila unter Angabe einer detaillierten Kostenzusammenstellung die Mehrkosten - nach Abzug des Pauschalbeitrages - nach Massgabe der Einwohnerzahl per Stichtag 31. Dezember 2024 in Rechnung zu stellen.
⁵ Die Sitzgemeinde stellt den Gemeinden Bauma und Wila die Initialkosten bis spätestens am 30. Juni 2025 in Rechnung.
- Art. 16¹ Eine allfällige Restaurierung der Einzelregister (Ehe, Geburt und Tod) der Gemeinden Bauma und Wila wird den Besitzgemeinden effektiv in Rechnung gestellt.
² Die Beurteilung über den Zustand dieser Einzelregister sowie die zu ergreifenden Massnahmen erfolgt durch die E. Keller AG, Handbuchbinderei in Wetzikon, nach Anhörung der Sitzgemeinde.
³ Die Restaurierung der Einzelregister inkl. Verrechnung der Kosten hat bis 31. Dezember 2026 zu erfolgen. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes fallen die Instandstellungskosten der Einzelregister zu Lasten des allgemeinen Kostenverteilschlüssels.

VI. Unterschriften

Vom Gemeinderat Pfäffikon genehmigt am: 15. Oktober 2024



Marco Hirzel
Gemeindepräsident

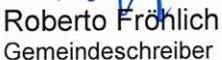


Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Bauma genehmigt am: 16. Oktober 2024

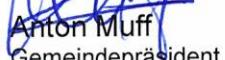


Andreas Sudler
Gemeindepräsident



Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Fehraltorf genehmigt am: 23. Oktober 2024



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Hittnau genehmigt am: 23. Oktober 2024



Carlo Hächler
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Russikon genehmigt am: 23. Oktober 2024



Philip Hirsiger
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Wila genehmigt am: 29. Oktober 2024



Simon Mösch
Gemeindepräsident



Balz Zinniker
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Wildberg genehmigt am: 22. Oktober 2024



Dolf Conrad
Gemeindepräsident



Nicole Ward
Gemeindeschreiberin

vom Gemeindeamt genehmigt am 25. November 2024

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Abt. Zivilstandswesen

